

Ägyptische Magie im Wandel der Zeiten. Eine zauberhafte Reise durch Text- und Bildwelten vom Alten Ägypten bis in die arabische Welt

Grusswort anlässlich der Ausstellungseröffnung

*Erik Jayme**

Liebe Frau Jördens, meine sehr verehrten Damen und Herren,

das Grußwort eines Juristen mag Sie verwundern, aber es sind nur eineinhalb Jahre her, dass Frau Jördens und ich auf dem Heidelberger Kunstrechtstag die Frage erörterten, wie man die Rückkehr des Zauberbuchs in die Heidelberger Papyrus-Sammlung erwirken könnte. Dieses Ziel ist nun erreicht, und wir sind allen Personen dankbar, die zu diesem Erfolg beigetragen haben. Ein langjähriger Rechtsstreit wurde vermieden.

Die Rechtsfragen, die der Fall des Zauberbuchs aufwarf, waren nicht einfach. Das kostbare Stück stammte zwar aus der Heidelberger Papyrus-Sammlung, war aber seit seinem Verlust durch einige Hände gegangen. Wir erörterten damals die Fragen eines Eigentumsverlusts der Universität durch Ersitzung. Diese setzt den guten Glauben des Besitzers voraus. Wie häufig bei solchen Rechtsfragen bot sich kein eindeutiges Bild. Zwei Juristen, drei Meinungen, so lautet ein geflügeltes Wort. Umstritten ist etwa die Frage, ob der Erbe eines bösgläubigen Erblässers selbst gutgläubig sein kann oder ob der Erbenbesitz auch seine subjektive Färbung beim Übergang auf den Erben behält, der Erbe also als bösgläubig gilt, auch wenn er gutgläubig ist. Ginge man von einer Ersitzung aus, so ist seit der Menzel-Entscheidung des Reichsgerichts das Problem ungeklärt, ob der Eigentumserwerb durch Ersitzung bereicherungsfest ist, d.h. das Reichsgericht unterschied zwischen dem Eigentumserwerb durch Ersitzung und der Frage, ob der neue Eigentümer einer Sache diese auch behalten darf, oder ob hierzu ein zusätzlicher Rechtsgrund treten muss.

Angesichts solcher Probleme war die Entscheidung des Rektorats weise, den Erwerb durch die Bereitstellung von Mitteln zu ermöglichen, statt die Klärung dieser und anderer Rechtsfragen in mehreren Instanzen abzuwarten. Hierfür sprach und spricht auch die herausragende Bedeutung und Schönheit des ab heute hier ausgestellten Zauberbuchs.

Die Erörterungen auf dem Kunstrechtstag des Jahres 2009, die ein weites Echo auch in der Presse fanden, waren aber nicht unnütz. Abgesehen davon, dass die Wissenschaft immer dankbar für anschauliche Fälle ist, welche den Nutzen der Theorie verdeutlichen und bestätigen, hatte die öffentliche Diskussion der Rechtsfragen die Folge, dass der Marktwert sank. Man kann geradezu meinen, dass hier eine Art Versöhnungsfunktion des Rechts deutlich wurde: ermöglicht wurde nämlich auf diese Weise eine Einigung, die für alle Teile, aber vor allem auch für die Forschung und die Öffentlichkeit als glücklich zu bezeichnen ist. Dass die Rückkehr des koptischen Zauberbuchs zugleich in das Jubiläumsjahr der Universität fällt, ist nicht zuletzt ein Umstand, der die internationale Ausstrahlung der Ruperto Carola sichtbar werden lässt.

Die Ausstellung „Ägyptische Magie im Wandel der Zeiten. Eine zauberhafte Reise durch Text- und Bildwelten vom Alten Ägypten bis in die arabische Welt“ wird im Universitätsmuseum in der Alten Universität, Grabengasse 1, 69117 Heidelberg, gezeigt und ist vom 29. März bis zum 13. Juni dienstags bis sonntags von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Zur Rückführung des Zauberbuchs auch *Andrea Jördens*, Editorial, Kunstrechtsspiegel 4/10, S. 146.

* Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg, IFKUR-Beirat.